

daß dieses Denkmal bald nur ein Werk der Schmeichelei werden möchte, eine solche öffentliche Anstalt verhindert. Indessen könnte es unter gehöriger Aufsicht seinen großen Nutzen haben. Wenigstens sehen wir nicht ab, was uns verhindern sollte, das Lob eines Bogtes in hiesigen Landen mitzutheilen, welcher zwar vor vielen Jahren bereits verstorben, aber doch auch bei den ältesten Männern in seiner Bogtei in so gutem und lebhaftem Andenken steht, daß man ihn aus ihrer Erzählung mit allen Zügen aufs genaueste beschreiben kann. Der Ort, wo er gestanden hat, thut nichts zur Sache. Diejenigen, so ihn gekannt haben, werden seinen Namen leicht errathen, und die ihn nicht gekannt haben, doch allezeit wünschen, daß er der ihrige gewesen sein möchte.

Wir brauchen nicht anzuführen, daß er ein christlicher, redlicher und gewissenhafter Mann gewesen. Dergleichen allgemeine Tugenden gehören nicht hierher. Seine Amtstreue und die Art und Weise, wie er sich in den ihm obliegenden vornehmsten Pflichten verhalten, ist dasjenige, was wir aus der Abschilderung, die man uns von ihm gemacht, mit wenigem bemerken wollen.

Wenn eine neue Landesordnung erlassen und von einigen übertreten wurde, setzte er solche nicht sogleich zur Strafe. Er ließ erst die Uebertreter zu sich kommen, erklärte ihnen den Inhalt und die Absicht der Verordnung, ermahnte sie, solche in Zukunft zu beobachten, und übersah für diesmal ihren Ungehorsam, in dem richtigen Vertrauen, es sei dem Landesherren mehr an einem gebesserten Unterthan, als an einigen Thalern Strafgeldern gelegen. Hörte er von ihnen Gründe, welche die Verordnung beschwerlich machten, oder eine Einlenkung und Abänderung zu erfordern schienen; so untersuchte er die Sache gründlich, richtete darüber an die höhere Obrigkeit vollständig und zeigte die Mittel an, wodurch die löbliche Absicht der Landesobrigkeit mit der mindesten Beschwerde der Unterthanen süglicher erreicht werden könnte.

Hatte einer eine Schuldforderung an den andern, so wandte der Gläubiger, ehe er ans Gericht gieng, sich aus bloßem Vertrauen allemal erst zu ihm; er ließ dann hierauf den Schuldner rufen, fragte ihn, ob er der Schuld geständig, und warum er nicht bezahle, und vermittelte dann insgemein die Sache zwischen beiden so, daß beide nach Möglichkeit und Gelegenheit zufrieden sein konnten.

Erhob sich ein Streit zwischen seinen Leuten über Gerechtigkeiten; so gieng er mit den ältesten und vernünftigsten Männern aus seiner Bogtei nach dem Orte, wo der Streit war, hörte beide Theile mit Gelassenheit und berieth sich dann mit jenen erfahrenen Männern über die Art und Weise, wie der Stein des Anstoßes am besten gehoben werden könnte. Fand er dann, daß der eine oder der andere Theil sich nicht nach ihren billigen Vorschlägen bequemen wollte; so setzte er den Streitpunkt deutlich aus einander und die gutachtliche Meinung der zugezogenen Männer darunter, und gab solche dem unschuldigen Theile zu seiner Bertheidigung ans Gericht mit, da denn nicht selten der Richter seine Entscheidung danach einrichtete.

Die Auflagen, welche seine Untergebenen zu zahlen hatten, forderte er nie zur unbequemen Zeit. Er borgte ihnen aber auch nicht drei Tage über die Stunde, worin sie ihrer Gelegenheit nach bezahlen konnten und mußten. Hier hielt er die größte Strenge notwendig, weil er wohl wußte, daß aller Aufschub in solchen Fällen nur denen zum Schaden gereicht, die ihn nehmen. Er kannte eines jeden Vermögen und Gelegenheit und richtete allemal seine Maßregeln so ein, daß der Faule angestrengt und der Fleißige nicht unterdrückt wurde.